Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): Eggli / Räz

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport

sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band (Jahr): - (1891)

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-416466

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1891.

Direktor: Herr Regierungsrath **Eggli.** Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Räz.**

I. Gesetzgebung.

Gesetze oder Dekrete, die auf das Gemeindewesen Bezug haben, sind während des Berichtsjahres nicht erlassen worden. Dagegen wurde in Ausführung eines vom Grossen Rathe unterm 3. Februar 1891 erheblich erklärten Postulates der Staatswirthschaftskommission an sämmtliche Regierungsstatthalterämter ein Kreisschreiben erlassen, in welchem die Gemeinden angehalten werden, künftig die Gemeindesteuern auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres zu erheben.

Auf Ende des Berichtsjahres waren von früher eingelangten Rekursen vor dem Grossen Rathe noch hängig die Beschwerden der Gemeinden Lützelflüch, Rüegsau und Utzenstorf gegen zwei Entscheide des Regierungsrathes vom 27. Dezember 1880 und 23. Juli 1881 betreffend die Trennung von Lokalanzeigerverbänden. Dagegen wurden zwei im Laufe des Jahres 1891 neu eingelangte Rekurse aus den Gemeinden Chevenez und Seleute gegen die Entscheide des Regierungsrathes vom 10. Januar und 18. April 1891 betreffend die Stimmberechtigung von ausserhalb einer Gemeinde wohnenden Personen erledigt, und zwar in der Sitzung vom 16. November 1891, in ablehnendem Sinne, durch Uebergehen zur Tagesordnung. Auf den Inhalt dieser Entscheide werden wir sub Ziffer III hienach näher eintreten.

II. Bestand der Gemeinden.

Im Bestand der Gemeinden ist im Berichtsjahre eine Veränderung nicht eingetreten. Obgleich eine nicht unbedeutende Zahl von kleinen Gemeinden, Angesichts der immer mehr anwachsenden Anforderungen, welche an sie gestellt werden müssen, kaum mehr im Stande sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und eine Verschmelzung solcher Zwerggemeinden zu grössern Gemeinwesen dringend nothwendig erscheint, so glaubte doch der Unterzeichnete mit der Beantragung dieser Massnahme, welche gegenwärtig nur durch ein Gesetz durchgeführt werden könnte, zuwarten zu sollen, bis die in baldiger Aussicht stehende Revision der Staatsverfassung die Veränderungen in der Gemeindeeintheilung auf dem Wege grossräthlicher Dekrete ermöglichen wird.

Auf ein bezügliches Gesuch der Gemeinde Aarmühle wurde dieser Name als Bezeichnung der Ortschaft und des Gemeindebezirks in der Kirchgemeinde Gsteig, Amtsbezirks Interlaken, ersetzt durch den Namen "Interlaken".

III. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrath hat während des Berichtsjahres auf hierseitigen Antrag folgende Akte der Gemeindeverwaltung genehmigt: 6 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Burger- und Schulgemeinden;

5 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.);

19 Gemeindenutzungsreglemente und Nachträge zu solchen.

Ferner gelangten auf hierseitige Begutachtung hin zur oberinstanzlichen Entscheidung des Regierungsrathes:

9 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;

2 Steuerstreitigkeiten;

2 Streitigkeiten über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;

2 Nutzungsstreitigkeiten;

49 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 20 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urtheil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen aber bestätigt.

Von diesen Streitigkeiten war bloss eine von einigermassen erheblichem verwaltungsrechtlichem Interesse. Sie betraf die Frage, was in denjenigen Fällen, wo das Gesetz die Tellpflichtigkeit als Requisit der Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten aufstelle, unter diesem Ausdruck zu verstehen sei. Der Regierungsrath hat entschieden, dass als Tellen im Sinne des Gesetzes nur die gestützt auf sanktionirte Steuerreglemente vom steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen erhobenen Gemeindesteuern im engern Sinne zu rechnen seien, nicht aber solche Auflagen, welche auf anderer Grundlage von dem Pflichtigen erhoben werden, auch wenn dieselben die Erfüllung einer der Gemeinde obliegenden Aufgabe zum Zwecke haben.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein:

		Erledigt durch			Gegenstände der Beschwerden.					
Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Vergleich oder Abstand.	Entscheid.	Unerledigt.	Nutzungen.	Wahlen,	Allgemeine Verwaltungs- gegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen
Aarberg	4 9 19 — 11 8	$egin{array}{c} 4 \\ 3 \\ 12 \\ - \\ 5 \\ 3 \end{array}$	- 4 3 - 5 5	2 4 - 1	1 4 2 - 1 2	1 -1 -1	2 3 - 8 4	2 3 6 — 1	- 7 - 2	, — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
Courtelary † Delsberg Erlach Fraubrunnen † Freibergen † Frutigen Interlaken Konolfingen Laupen	27 ¹) 3	$\begin{bmatrix} 3 \\ -2 \end{bmatrix}$	231	3	$\frac{3}{2}$	2 - 1	11 - 1	5 — —	4	1
		$\begin{bmatrix} -1\\1\\2\\1\\5 \end{bmatrix}$	- - 3 - 2	- - - 1		$\begin{bmatrix} \frac{1}{2} \\ \frac{1}{2} \\ -\frac{1}{2} \end{bmatrix}$	- 3 2	_ _ _ _ 3		
Neuenstadt Nidau Oberhasle Pruntrut Saanen	1 43 2	27 1	- - 15 1	1 1 -	11 -	5 1	17 1	9	1 1 -	
Schwarzenburg	1 1 - -	1 - - -	_ _ _ _ _	——————————————————————————————————————			1 1 —)		— — —
Thun	11 * 10	3 -	5 	$\frac{1}{7}$		_ _ _	3	_	— — —	_ _ _

¹⁾ Eine wurde den Gerichten überwiesen.

^{*} Davon wurde eine gegenstandslos und eine an die Gerichte gewiesen. Bei den mit † bezeichneten Amtsbezirken waren die Angaben nicht erhältlich.

Verfügungen, die in das Gebiet der Aufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrath auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

- 38 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 8 Burgergemeinden und 30 Ortsgemeinden. Die Gesammtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 1,291,200, wovon Fr. 362,400 auf die Burgergemeinden, Fr. 928,800 auf die Einwohnergemeinden entfallen, und vertheilt sich nach dem Zwecke wie folgt:
 - 1. Anleihen zu Abtragung oder Konvertirung älterer Schulden Fr. 741,400

 - 3. Anleihen zur Bezahlung von Eisenbahnsubvention . . " 140,000

Total Fr. 1,291,200

- 9 Ermächtigungen an Gemeinden zur Abschreibung oder Verwendung eines Theiles ihres Kapitalvermögens.
- 13 Gemeinden wurden zu Liegenschaftsankäufen und 4 zu Liegenschaftsverkäufen ermächtigt.
- 23 Genehmigungen von Bürgerrechtszusicherungen nach Mitgabe des § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Burgerannahmen vertheilen sich auf folgende Gemeinden:

		bürger aus		
	Kantons-	andern		
	bürger.	Kantonen.	Ausländer.	Total.
Bern	7	12	2	21
Biel	3	3	6	12
Boltigen			1	1
Bremgarten.		2	5	7
Erlach	<u></u> -	1	1	2
Delsberg .	<u> </u>	<u> </u>	1	1
Gadmen		<u> </u>	5	5
Guttannen .			2	2
Langenthal.	1	<u> </u>		1
Münsingen .	<u> </u>	1	1	2
Neuenstadt.	1 Findling		·	1
Scheulte			1	1
Schüpfen .	<u> </u>	- ·	1	1
Thun	2	1-1	1	3

Ueber die Thätigkeit und Pflichterfüllung der meisten Gemeindebehörden und Gemeindebeamten sprechen sich die Amtsberichte anerkennend aus. Nur in wenigen Fällen musste zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gemeindehaushalte eingeschritten werden. An zwei Gemeindeverwaltungen wurden strenge Weisungen ertheilt betreffs Ersetzung eingetretener Vermögensverminderungen. Gegen einen Gemeindekassier musste gestützt auf § 51 des Gemeindegesetzes wegen Saumseligkeit in der Ablieferung einer Rechnungsrestanz das in Satzung 297 C. vorgesehene Verfahren eingeleitet werden.

Inspektionen der Gemeindeschreibereien nach Mitgabe des § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869 wurden vorgenommen in 14 Amtsbezirken.

Das Ergebniss derselben war im Allgemeinen befriedigend.

Rechnungswesen.

Auf Ende des Berichtsjahres standen noch nachbezeichnete Gemeinderechnungen aus:

In den Amtsbezirken:

Erlach.

Finsterhennen, Burgergutsrechnung pro 1890. Gals, Schulgutsrechnung pro 1890. Gampelen, Orts-, Burger- und Schulgutsrechnung pro 1890. Mullen, Burgergutsrechnung pro 1890.

Tschugg, Schulgutsrechnung pro 1890. Vinelz, Orts- und Schulgutsrechnung pro 1890.

Interlaken.

Ebligen Lütschenthal Unterseen Ortsgutsrechnung pro 1890.

Oberhasle.

Meiringen, Burgergutsrechnuug pro 1890.

In den übrigen 27 Amtsbezirken sind nach den Berichten der Regierungsstatthalter keine Rechnungsausstände mehr.

Benutzung der Gemeindegüter.

Die Benutzung der Gemeindegüter, speziell der Burgergüter, hat uns nur insofern beschäftigt, als eine Anzahl Burgergemeinden angehalten werden mussten, ihre Nutzungsreglemente im Sinne der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter bei im Uebrigen gleichen Voraussetzungen einer Revision zu unterwerfen.

Der Burgergemeinde Kappelen wurde die Bewilligung zur Auftheilung eines Theiles ihres Reutelandes unter die nutzungsberechtigten Burger gegen Entrichtung des Grundsteuerschatzungswerthes ertheilt, jedoch unter der Bedingung, dass der Erlös kapitalisirt und der Ertrag desselben fernerhin seiner Bestimmung gemäss verwendet werde.

Bern, Juni 1892.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Eggli.

